

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN Nr. 22

ANMERKUNG: Die verwendete Ziffernfolge bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 22 in der Erstfassung.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE GEMÄSS § (1) 1 UND 2 BAUGB

1.1 NUTZUNGSSCHABLONE

WA 5.2 REIHEN- HÄUSER	ALLGEMEINES WOHN- GEBIET, § 4 BAUNVO OHNE ABS. (3)	ZWINGEND II AUSSENWANDHÖHE MAX. 6,5 m FIRSTHÖHE MAX 13,0 m	0,4	0,8	HAUSGRUPPEN: GESCHL. BAUWEISE (§ 22 (3) BAUNVO) FÜR MITTELHÄUSER, BES. BAUWEISE (EINSEI- TIGE GRENZBEB.) FÜR ENDHÄUSER (§ 22 (4) BAUNVO)

1.2 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA 5.2 SIND ANLAGEN GEM. § 4 (3) NR. 1 BIS 5 BAUNVO AUCH ALS AUSNAHME NICHT ZULÄSSIG, § 1 (6) BAUNVO.

1.3 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA 5.2 SIND ANLAGEN GEM. § 4 (2) NR. 2 UND 3 BAUNVO NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG, § 1 (5) BAUNVO.

1.14 DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN (DACH- UND KELLERGESESSEN) EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE SIND IM WA 5.2 **NICHT** AUF DIE FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) MIT ANZURECHNEN, § 20 (3) S. 2 BAUNVO.

1.15 IM FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA 5.2 IST DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND AUF 2 FESTGESETZT, § 16 (4) S. 2 BAUNVO.

2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 (1) 2 BAUGB

DIE STELLUNG DER GEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG) IST BEI REIHENHÄUSERN (WA 5.2) ENTSPRECHEND DEM PLANEINTRAG AUSZUBILDEN.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN PRO WOHNGEBÄUDE, § 9 (1) NR. 6 BAUGB

3.1 DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (WE) IST IM WA 5.2 FESTGELEGT AUF MAXIMAL 1 WE PRO REIHENHAUSEINHEIT. DIES SCHLIESST AUCH MÖGLICHE WOHNUNGEN IM DACH- ODER KELLERGESESCH OSS MIT EIN.

4. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN SOWIE MINDEST- UND HÖCHSTMASSE FÜR DIE BREITE VON WOHNBAUGRUNDSTÜCKEN, § 9 (1) NR. 3 BAUGB

- 4.1 IM BEREICH WA 5.2 (REIHENHÄUSER) IST IM FALLE DER REALTEILUNG DIE MINDESTBREITE DER EINZELNEN REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE AUF 5,50 M UND DIE HÖCHSTBREITE AUF 7,0 M FESTGELEGT. BEI REIHENHAUSENDGRUNDSTÜCKEN BEZIEHT SICH DIE FESTGESETZTE MINDEST- UND HÖCHSTBREITE NACH SATZ 1 NUR AUF DEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE LIEGENDEN TEILBEREICH DES BAUGRUNDSTÜCKS. DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN STELLEN DABEI EINEN MÖGLICHEN PARZELLIERUNGSVORSCHLAG DAR.

5. *ENTFÄLLT HIER!*

6. STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 9 (1) 4/22 BAUGB I.V.M. § 23 (5) BAUNVO UND § 21A BAUNVO SOWIE § 87 HBO

- 6.2 IM WA 5.2 (REIHENHÄUSER) SIND STELLPLÄTZE MIT EXTENSIV BEGRÜNTE CARPORTS INNERHALB DER DEN REIHENHAUSGRUNDSTÜCKEN IM PLAN DURCH EINSCHRIEB (A-B) ZUGEORDNETEN FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 22 BAUGB HERZUSTELLEN. IN DER TEILFLÄCHE IN ZIFF. C SIND EXTENSIV BEGRÜNT CARPORTS ZULÄSSIG.

JEDER REIHENHAUSEINHEIT SIND MIND. 2 STELLPLÄTZE INNERHALB DER GEMEINSCHAFTSANLAGE ZUZUORDNEN (BEREICH A, B und C). DIE STELLPLÄTZE WERDEN MIT DER ZUORDNUNG EIN FESTER, NICHT GETRENNT VERÄUSSERBARER BESTANDTEIL DER JEWEILIGEN WOHNGRUNDSTÜCKE.

DIE GEMEINSCHAFTSANLAGEN FÜR CARPORTS, MÜLLSAMMELPLÄTZE UND FAHRRÄDER SIND VON DEN EIGENTÜMERN GEMEINSAM ZU BAUEN UND ZU BEPFLANZEN. EINE ANLAGE IST JEWEILS IN EINEM BAUABSCHNITT, ZUMINDEST ABER IN FUNKTIONSFÄHIGEN TEILABSCHNITTEN (Z.B. ZUSAMMENHÄNGENDE CARPORTREIHE) HERZUSTELLEN. DIE CARPORTS SIND EINHEITLICH IN GRÖSSE, MATERIAL UND DACHFORM HERZUSTELLEN UND EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

AUSNAHMSWEISE SIND AUF DEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AUCH EINZELCARPORTS ZULÄSSIG, WENN SICH DIE GEMEINSAME HERSTELLUNG AUS RECHTLICHEN ODER TATSÄCHLICHEN GRÜNDEN NICHT REALISIEREN LÄSST UND DIE EINZELCARPORTS IN GESTALTERISCHER HINSICHT EINANDER ANGEGLICHEN WERDEN.

7. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 I.V.M. § 23 (5) BAUNVO

NEBENANLAGEN (GEBÄUDE) SIND IM GEBIET WA 5.2 NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BZW. DEN FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN/GARAGEN SOWIE HINTER DER FESTGESETZTEN RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZE IM STRASSENABGEWANDTEN GARTENBEREICH BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 6 M² ZULÄSSIG.

8. BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN GEMÄSS § 9 (1) 24 BAUGB/

ZUR VERWENDUNG LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE § 9 (1) 23 BAUGB
ZUM SCHUTZ VOR ÄUSSEREN EINWIRKUNGEN § 9 (5) Nr. 1 + 3 BAUGB

- 8.1 ZUM SCHUTZ DER AUFENTHALTSRÄUME VOR VERKEHRSLÄRM SIND AN DEN WOHNGEBÄUDEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER INNENSCHALLPEGEL NACH VDI-RICHTLINIE 2710 BAULICHE UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUR SCHALLDÄMMUNG VORZUSEHEN: FOLGENDE BEWERTETE BAUSCHALLDÄMMMASSE R'W SIND MINDESTENS ZU ERREICHEN:

BEI AUSSENWÄNDEN, DACHKONSTRUKTIONEN, DACHSCHRÄGEN	≥ 35 dB (A)
BEI FENSTERN	≥ 35 dB (A)

FÜR SCHLAFRÄUME SIND SCHALLGEDÄMMTE LÜFTUNGSELEMENTE VORZUSEHEN.

EMPFEHLUNG:

AUCH BEI DER GESTALTUNG DER GEBÄUDEGRUNDRISSSE SOLLTE DIE LÄRMBELASTUNG VON DER B 47 UND EINHÄUSER LANDSTRASSE ANGEMESSEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

8.4 EMPFEHLUNG:

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE GEBÄUDE ALS PASSIVHAUS (20 KWH/(m²a)) ODER ZUMINDEST ENTSPRECHEND DEM NIEDRIGENERGIEHAUS-STANDARD (MAX. 70 KWH/(m²a) WOHNFLÄCHE) ZU ERSTELLEN (BERECHNUNG NACH DEM LEITFADEN ENERGIE IM HOCHBAU "ENERGIEBEWUSSTE GEBÄUDEPLANUNG", 1994, DES HESS. MIN. F. UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN). ES WIRD EMPFOHLEN, ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE EINZUBAUEN. ES WIRD EMPFOHLEN, AUS GRÜNDEN DER ENERGIEEINSPARUNG DIE HAUSOBERFLÄCHE MÖGLICHST GERING ZU HALTEN.

8.5 EMPFEHLUNG:

- ° FESTE UND FLÜSSIGE BRENNSTOFFE SOLLTEN FÜR WÄRMEVERSORGUNG UND WARMWASSERBEREITUNG NICHT VERWENDET WERDEN; AUSNAHMEN DAVON SIND FÜR PASSIVHÄUSER MÖGLICH.
- ° DAS VERHÄLTNISS DER PRIMÄRENERGIE ZUR HEIZENERGIE SOLLTE NICHT GRÖßER ALS 1,5 SEIN; AUSNAHMEN DAVON SIND FÜR PASSIVHÄUSER MÖGLICH.
- ° FÜR DIE REIHENHÄUSER WERDEN GEMEINSCHAFTSHEIZANLAGEN, Z.B. AUCH BLOCKHEIZKRAFTWERK, EMPFOHLEN. AUSNAHMEN DAVON SIND FÜR NIEDRIGENERGIEHÄUSER MÖGLICH.
- ° DIE HEIZUNGSANLAGEN SOLLTEN DEN ANFORDERUNGEN FÜR DAS UMWELTZEICHEN "BLAUER ENGEL" ENTSPRECHEN; AUSNAHMEN DAVON SIND FÜR NIEDRIGENERGIEHÄUSER MÖGLICH.

8.6 EMPFEHLUNG:

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE BAUGRUND- BZW. GEOLOG. VERHÄLTNISSE DER BAUGRUNDSTÜCKE ZU UNTERSUCHEN UND, FALLS ERFORDERLICH, ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU ERGREIFEN.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 87 HBO I.V.M. § 9 (4) BAUGB

9. GEBÄUDEGESTALTUNG

- 9.1 DIE STRASSENSEITIGE AUSSENWANDHÖHE IM WA 5.2 IST FESTGELEGT MIT MAX. 6,5 M JEWEILS GEMESSEN VON OBERKANTE DER NÄCHSTGELEGENEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUFGEHENDEN WAND MIT DER DACHHAUT (BEI TRAUFTSTÄNDIGEN GEBÄUDEN) BZW. BIS ZUR WAAGERECHTEN GRUNDLINIE DER GIEBELFLÄCHE (BEI GIEBELSTÄNDIGEN GEBÄUDEN) IN DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEKANTE.
- 9.2 DIE FIRSTHÖHE IM WA 5.2 IST FESTGELEGT AUF MAX. 13,0 M JEWEILS GEMESSEN VON OBERKANTE DER NÄCHSTGELEGENEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS OBERKANTE DACHKONSTRUKTION.
- 9.3 DIE DÄCHER DER GEBÄUDE IM WA 5.2 SIND ALS GENEHMIGTE SATTELDÄCHER, VERSETZTE SATTELDÄCHER SOWIE PULTDÄCHER MIT FIRST AN DER SÜDSEITE (MINDESTABSTÄNDE NACH HBO SIND EINZUHALTEN) ODER EXTENSIV BEGRÜNTE FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. VERSETZTE PULTDÄCHER SIND EBENFALLS ZULÄSSIG, WENN DER VERSATZ DER FIRSTLINIEN DER SICH GEGENÜBERLIEGENDEN DACHFLÄCHEN NICHT MEHR ALS EINE HALBE GESCHOSSHÖHE BETRÄGT (MAX. 1,50 M).
- 9.4 DACHAUFBAUTEN SIND GRUNDSÄTZLICH IN FORM VON GLEICHSCHENKLIGEN SATTEL- UND DREIECKSGAUBEN SOWIE TONNENGAUBEN UND SCHLEPPGAUBEN ZUGELASSEN.

DIE GESAMTLÄNGE DER GAUBEN AUF EINER DACHSEITE (JE REIHENHAUSEINHEIT) DARF HÖCHSTENS DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE DIESER DACHSEITE BETRAGEN.

DER SEITLICHE ABSTAND ZUM GIEBEL (SCHNITTLINIE DER AUFGEHENDEN GIEBELWAND MIT DER DACHHAUT) SOWIE DER GAUBEN UNTEREINANDER MUSS MINDESTENS 1,25 M BETRAGEN. DER HÖCHSTE PUNKT DER DACHGAUBEN MUSS MINDESTENS 0,50 M UNTER FIRSTOBERKANTE DES DACHES LIEGEN.

EMPFEHLUNG:

DIE GAUBEN SOLLTEN HINSICHTLICH IHRER GESTALTUNG EINANDER SO ANGEGLICHEN WERDEN, DASS AUF DER GESAMTDACHFLÄCHE EINER REIHENHAUSZEILE NUR EINE GAUBENGRUNDFORM IN ETWA DEN GLEICHEN ABMESSUNGEN ENTSTEHT.

- 9.5 DIE DACHNEIGUNG FÜR DIE REIHENHÄUSER IM WA 5.2 IST FÜR PULTDÄCHER AUF 15-25°, FÜR SATTELDÄCHER AUF 35-42° FESTGESETZT.

- 9.6 SOLARZELLEN UND SONNENKOLLEKTOREN SIND ALS BEDACHUNGSMATERIAL UND INTEGRATION IN FASSADEN ZUGELASSEN.

EMPFEHLUNGEN/HINWEISE:

STANDORTE FÜR MÜLLBEHÄLTER SOLLTEN DURCH EINEN WIRKSAMEN SICHTSCHUTZ (HECKE, BERANKTE HOLZELEMENTE) DEM EINBLICK VOM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM ENTZOGEN WERDEN, § 87 (1) NR. 3 HBO.

BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN IM PLANGEBIET SIND DIE VORGABEN DER NEUEN WÄRMESCHUTZ-VERORDNUNG VOM 01.01.1995 ZU BEACHTEN (SIEHE EMPFEHLUNGEN UNTER 8.4 UND 8.5).

10. WERBEANLAGEN

SIE SIND IM WA 5.2 NUR INNERHALB DER ERDGESCHOSSZONE ZULÄSSIG (§ 87 (1) NR. 1 HBO).

11. GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN GEM. § 87 HBO

DIE NUTZUNG DES VORGARTENBEREICHES IM WA 5.2 ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHE IST NICHT ZUGELASSEN (§ 87 (1) NR. 1 HBO).

12. GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN GEM. § 87 HBO

- 12.1 EINFRIEDUNGEN SIND IN DURCHBROCHENER FORM ALS HECKE, TRANSPARENTE HOLZZÄUNE, STAHLRANK- ODER DRAHTGEFLECHTZÄUNE GGF. MIT HINTERPFLANZUNG DURCH HECKEN AUSZUFÜHREN. MASSIVE SOCKEL SIND BIS 0,30 M ZULÄSSIG.

- 12.2 ALS MAXIMALE HÖHE IST HIERFÜR FESTGESETZT:

ZUR STRASSE HIN (VORGÄRTEN)	KEINE EINFRIEDUNG
WOHNGÄRTEN ZU DEN STRASSEN/AUSSENGRENZEN HIN	1,20 M
ZWISCHEN WOHNGÄRTEN	0,80 M

- 12.3 LEBENDE EINFRIEDUNGEN MIT LAUBGEHÖLZEN GEMÄSS LANDSCHAFTSPLAN SIND GEMÄSS DEN FESTSETZUNGEN FÜR BAULICHE EINFRIEDUNGEN IN DER DOPPELTEN HÖHE ZULÄSSIG. GEOMETRISCH GESCHNITTENE LAUBHECKEN KÖNNEN FÜR DIE EINFRIEDUNG VON GRUNDSTÜCKEN VERWENDET WERDEN (S. LEGENDE).

BEI REIHENHAUSBEBAUUNG IST AUF DER WOHNGARTENSEITE ENTLANG DER SEITLICHEN NUTZUNGS-/GRUNDSTÜCKSGRENZE EIN SICHTSCHUTZ VON MAX. 2 M HÖHE UND 2,0 M TIEFE, GEMESSEN VON DER RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDEKANTE, ZULÄSSIG.

13. BEI ANPFLANZUNGSMAßNAHMEN IM BEREICH VON KABELTRASSEN UND TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN IST ZU BEACHTEN, DAß TIEF WURZELNDE BÄUME EINEN MINDESTABSTAND VON 2,5 M ZU DEN VERSORGUNGSKABELN AUFWEISEN MÜSSEN. WIRD DIESER ABSTAND UNTERSCHRITTEN, SIND DIE LEITUNGEN GEGEN WURZELNDEINWIRKUNG ZU SICHERN. DIE NEUTRASSIERUNG VON LEITUNGEN SOLL DIE UMSETZUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN GEWÄHRLEISTEN.

**C. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN
GEMÄSS § 9 (1) 20 und 25 BAUGB I.V.M. § 87 HBO**

BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 UND 25 BAUGB I.V.M. § 87 HBO

1. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IM WA 5.2 SIND ENTSPRECHEND DER PLANDARSTELLUNG KLEINKRONIGE UND DEN STANDORTANSPRÜCHEN ENTSPRECHENDE LAUB- ODER OBST-BAUMHOCHSTÄMME ANZUPFLANZEN.

ARTEN (WAHLWEISE):

PRUNUS AVIUM
MALUS FLORIBUNDA
SORBUS AUCUPARIA
FRAXINUS ORNUS

VOGELKIRSCHEN/ZIERKIRSCHEN
ZIERAPFEL
VOGELBEERE
BLUMENESCHE

ALTERNATIV:

OBSTBAUMHOCHSTÄMME, Z.B. APFEL, BIRNE, WALNUSS, SÜSSKIRSCHEN

MINDESTQUALITÄT: HST. ODER STB. 3xv m.B. 14/16

2. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN AN DER EINMÜNDUNG ZUR EINHÄUSER LANDSTRASSE (L 3111 alt) SIND DIE AUSGEWIESENEN MITTEL- BIS GROSSKRONIGEN LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN.

ARTEN (WAHLWEISE):

CORYLUS COLUMNA
CARPINUS BETULUS "FASTIGIATA"
CRATAEGUS X CARRIEREI
PYRUS CALLERYANA "CHANTICLEER"

BAUMHASEL
SÄULENHAINBUCHEN
APFELDORN
STADTBIRNE

MINDESTQUALITÄT: HST. 3xv m.B. 18/20

3. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN: BAUMPFLANZUNGEN SIND STRASSENBEGLEITEND IM BEREICH DER SCHUTZPFLANZUNG AUF PARZELLE 826 ANZULEGEN.

WAHLWEISE: 7 STCK. ACER PLATANOIDES
ALLEEBÄUME, HST. 3xv m.B. 18/20

SPITZAHORN

ODER 7 STCK. TILIA PALLIDA
ALLEEBÄUME, HST. 3xv m.B. 18/20

KAISERLINDE

BODENDECKENDE PFLANZUNG:

15 % COTONEASTER DAMMERI "CORAL BEAUTY"
2xv m.Tb. 30/40

FELSENMISPEL

15 % LONICERA PILEATA "YUNNANENSIS"
2xv m.Tb. 30/40 2/m²

HECKENMYRTHE

10 % BERBERIS VERRUCANDII
2xv m.Tb. 30/40 2,5/m²

IMMERGRÜNE BERBERITZEN

10 % CHAENOMELES "ELLY MOSSEL"
2xv m.B. 30/40

SCHEINQUITTE

10 % MAHONIA AQUIFOLIUM
2xv m.B. 30/40

NIEDRIGE MAHONIE

10 % POTENTILLA FRUTICOSA "GOLDTEPPICH"
2xv m.Tb. 30/40

GEM. FINGERSTRAUCH

10 % ROSA RUGOSA "MAX GRAF"
Str. 2xv o.B., WURZELECHT

APFELROSE

10 % SPIREA "ANTHONY WATERER"
Str. 2xv o.B., 30/40

ROTE SOMMER-SPIERE

10 % SYMPHORICARPOS CHEN. HANCOCK
2xv o.B., 30/40

NIEDRIGE PURPURBEERE

4. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

4.1 VORGARTENZONEN: ALS ZIERGARTENFLÄCHEN (KEIN NUTZGARTEN) OHNE GESCHLOSSENE EINFRIEDUNG, MAX AUFKANTUNG VON 40 CM, PFLANZUNG WIE ZU 4.2.

4.2 SONSTIGE GARTENFLÄCHEN: ALS WOHN- UND NUTZGARTEN ANZULEGEN, DIE BEPFLANZUNG IST SO VORZUNEHMEN, DASS DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SOWIE DIE PFLANZUNGEN INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IN IHREM WUCHS UND GEDEIHEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. BEI DER GESTALTUNG DER GÄRTEN SIND BODENSTÄNDIGE GEHÖLZARTEN GEGENÜBER EXOTISCHEN EXEMPLAREN, KONIFEREN ETC. VORZUZIEHEN.

4.3 FASSADENBERANKUNG: AN DEN GEKENNZEICHNETEN STELLEN IM PLAN SIND ZU PFLANZEN

HEDERA HELIX

PARTHENOCISSUS TRIC. "VEITCHII"

LONICERA HENRYI GEISSBLATT

HYDRANGAEA PETIOLARIS

EFEU

WILDER WEIN

KLETTERHORTENSIE

QUALITÄTEN: 2xv m.Tb 60/80

4.4 DACHBEGRÜNUNG: BEGRÜNUNG VON CARPORTS UND FLACHDÄCHERN AUSGEBILDET ALS MOOS-SEDUM-GRASDACH (EXTENSIVE DACHBEGRÜNUNG).

5. OBERFLÄCHENGESTALTUNG UND BEPFLANZUNGEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VON STELLPLÄTZEN GEM. § 9 (1) 20 UND 25 BAUGB

5.1 VERKEHRSBERUHIgte BEREICHE/MISCHFLÄCHEN SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG AUSZUFÜHREN BZW. ÜBER VERSICKERUNGSRIGOLEN ZU ENTWÄSSERN.

5.2 DIE KFZ-STELLPLATZFLÄCHEN DÜRFEN NICHT VOLLVERSIEGELT WERDEN (VERWENDUNG VON RASENZIEGEL- BZW. SPLITTFUGENPFLASTER).

6. BEHANDLUNG VON ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSER IM PLANGEBIET GEM. § 9 (1) 20 BAUGB I.V.M. § 87 (2) NR. 3 HBO

DAS VON DEN DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE ABFLIESENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN DAFÜR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANZULEGENDEN ZISTERNEN ZU SAMMELN UND FÜR DIE GARTENBEWÄSSERUNG BZW. DIE BRAUCHWASSERNUTZUNG ZU VERWENDEN. DER ÜBERLAUF DER ZISTERNEN IST IN RIGOLEN, DIE IN DEN WOHNWEGEN VERLEGT SIND, EINZULEITEN. JE M² ÜBERDACHTE FLÄCHE SIND MIND. 40 L ZISTERNEN-VOLUMEN EINZURICHTEN.